

## Beschlussvorlage

## Drucksache Nr. 2022/194

Beratungsfolge			Abstimmung			
Gremium		Datum		Ja	Nein	Enth
Ortschaftsrat Stafflangen	öffentlich	07.11.2022	Vorberatung			
Ortschaftsrat Mettenberg	öffentlich	15.11.2022	Vorberatung			
Ortschaftsrat Ringschnait	öffentlich	16.11.2022	Vorberatung			
Hauptausschuss	öffentlich	17.11.2022	Vorberatung			
Gemeinderat	öffentlich	21.11.2022	Beschlussfassung			

### **Erlass/Änderung der Feuerwehrsatzung, der Entschädigungssatzung sowie der Kostenersatzsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Biberach an der Riß mit den Einsatzabteilungen Biberach, Mettenberg, Ringschnait und Stafflangen**

#### **I. Beschlussantrag**

1. Der Gemeinderat stimmt der als Anlage 1 beigefügten Änderung der Feuerwehrsatzung zu. Hintergrund ist die Strukturreform des Kreisfeuerlöschverbandes sowie weitere strukturelle Anpassungen.
2. Der Gemeinderat stimmt der als Anlage 2 beigefügten Entschädigungssatzung, insbesondere den darin neu aufgenommenen Funktions- und Einsatzentschädigungen der Freiwilligen Feuerwehr Biberach für die Einsatzabteilungen Biberach, Mettenberg, Ringschnait und Stafflangen zu.
3. Der Kalkulation der Kostenersätze für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Biberach für die Einsatzabteilungen Biberach, Mettenberg, Ringschnait und Stafflangen mit den darin enthaltenen Festsetzungen und Ermessensabwägungen wird zugestimmt.
4. Der Gemeinderat stimmt der als Anlage 3 beigefügten Satzung über die Regelung des Kostenersatzes samt dem Verzeichnis der Kostenersätze für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Biberach für die Einsatzabteilungen Biberach, Mettenberg, Ringschnait und Stafflangen zu.

#### **II. Begründung**

Aufgrund der kreisweit beschlossenen Strukturreform des Kreisfeuerlöschverbandes liegt die alleinige Zuständigkeit für die Abwicklung der ehrenamtlichen Einsatz- und Aufwandsentschädigungen sowie der Kostenerhebung ab dem 1.1.2023 bei der Stadtverwaltung Biberach.

Beschlossene Reformpunkte in der Übersicht:

1. Beibehaltung des Kreisfeuerlöschverbandes
2. Beibehaltung der Stützpunkte mit deren Löschbezirken
3. Ausbau der Leistungen der Kreisgerätewerkstatt als Servicestützpunkt
4. Bezuschussung der Sonderfahrzeuge im Landkreis durch den KFLV
5. Rückdelegation der Verwaltung für die Stützpunkte an die kommunalen Träger
6. Rückdelegation der Geräteprüfung und Verwaltung an die kommunalen Träger
7. Rückgabe des Fuhrparks an die kommunalen Träger

Die gegenständlichen Satzungen müssen daher an die aktuellen Gegebenheiten angepasst werden. Bei insgesamt 16 Sitzungen und Besprechungen haben sich die ehrenamtlichen Kräfte aller Einsatzabteilungen, die Altersmannschaft, die Jugendfeuerwehr und der Spielmannszug Gedanken zur zukünftigen Gestaltung der Satzungen gemacht. Dies auch im interkommunalen Vergleich mit Kommunen, die das System Kreisfeuerlöschverband nicht kennen. Hieraus resultieren die den Anlagen zu entnehmenden Satzungsänderungen.

Im Einzelnen die wesentlichen Änderungen sowie Neuregelungen:

### **1. Feuerwehrsatzung**

Nach erfolgreicher Einführung des Programmes 65 + (Übertritt in die Altersmannschaft), demzufolge es seit 2018 möglich war, Feuerwehrkameraden nach ihrer gesetzlichen Altersgrenze hinaus in Sonderfunktionen einzusetzen, wollen wir nun eine maximale Altersgrenze einführen. Diese orientiert sich an den Vorgaben für geringfügig Beschäftigte in manchen Bereichen der Stadt und endet nun mit dem 68. Lebensjahr. So sollen Feuerwehrmitglieder weiterhin erfolgreich mit Aufgaben als Einsatzdisponent, Wachposten bei Brandsicherheitswachen oder in Funktion als Leiter einer Besuchergruppe eingesetzt werden können.

Es entfällt die Meldepflicht, sich bei einer Abwesenheit von lediglich 2 Wochen offiziell aus den Diensten abzumelden, hier ist eine 4-wöchigen Meldepflicht angebracht.

Als besonders innovativ kann die Anpassung des Eintrittsalters bei der Jugendfeuerwehr und den Mitgliedern des Spielmannszuges angesehen werden. Hier wird nun der Passus zur allgemeinen Aufnahme von 11 auf 7 Jahre gesenkt, um das Ehrenamt Feuerwehr noch attraktiver zu gestalten bzw. nun wesentlich früher in die Nachwuchswerbung einzusteigen. Natürlich bedeutet dies einen höheren Aufwand für die Ausbilder und die Führungskräfte der Gruppierungen. Wann letztendlich die ersten Kinderfeuerwehren als eigene Abteilungen gegründet werden, behält sich die Freiwillige Feuerwehr vor. Die einzige Einsatzabteilung die noch keine Jugendgruppe hat, ist der Teilort Ringschnait. Hier sollen nun auch die Weichen in Richtung Zukunft gestellt werden, da bereits Jugendliche als Mitglieder in Biberach mitmachen und der allgemeine Trend zu einer eigenen Jugendgruppe von der örtlichen Führung unterstützt wird.

### **2. Entschädigungssatzung**

Die bisherige Entschädigungssatzung regelte bis dato ausschließlich die Einsatzstunden und Aufwände der Jugendfeuerwehr der Einsatzabteilungen Mettenberg, Ringschnait und Stafflangen sowie der Jugendgruppen in Biberach, Stafflangen und Mettenberg.

Ab 01.01.2023 kommen rund 125 Einsatzkräfte der Einsatzabteilung Biberach mit 18 Fahrzeugen, 6 Abrollbehältern und diversen Anhängern und Gerätschaften dazu, bei einem Einsatzaufkommen von circa 450 Einsätzen im Jahr. Diese bisher vom KFLV abgerechneten Einsatz- und Aufwandsentschädigungen, wie Sonderdienste, Brandsicherheitswachen, Bereitschaften und

Übungsentschädigungen sind ab 01.01.2023 ausschließlich durch die Stadt Biberach zu entlohnen. Auch etwaige Verdienstauffälle bei Großschadenslagen und Ausbildungsaktivitäten auf Landes- und Kreisebene sind zu übernehmen.

Der interkommunale Vergleich (z.B. Ravensburg, Herrenberg, Kehl, Leutkirch, etc.) ergab, dass viele Sonderfunktionen der Ehrenamtlichen bisher nicht entschädigt wurden. Als strategisches Papier diene diesbezüglich das gemeinsame Schreiben des Gemeindetags, Städtetags und des Landesfeuerwehrverbands zu den gemeinsam verabschiedeten Orientierungswerten zur Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige aus dem Jahr 2017 (Anlage 4). Die Stundenpauschale liegt derzeit bei 12 EUR pro angefangene Stunde. Hier hat seit 10 Jahren keine Anpassung stattgefunden, daher ist eine Anpassung auf 14 EUR angezeigt.

Momentan erhalten die Mitglieder des Stützpunktes Biberach zwischen 100.000 € – 145.000 € Einsatzgelder im Jahr vom KFLV und die Mitglieder der Einsatzabteilungen Mettenberg, Ringschnait und Stafflangen circa 10.000 € im Jahr. Somit in Summe rund 110.000 € - 155.000 €.

Zukünftig würde dies, bei einem um 2 €/Einsatzstunde erhöhten Satz, Mehrkosten von rund 22.000 € im Jahr ergeben. Diese Ausgaben können komplett durch die zukünftigen Mehreinnahmen bei kostenersatzpflichtigen Einsätzen kompensiert werden, da hier zukünftig anstatt 18 €/Einsatzstunde eine Abrechnung mit 23 €/Einsatzstunde erfolgen soll (vgl. Ausführungen zur Kostenersatzsatzung).

Sonderfunktionen wie die Wochenendbereitschaft für den landkreisweiten Einsatz sowie bei Kleinlagen (Verschalen von Fenstern für Polizei und Behörde oder Tierrettung) wurden effektiv durch ein Team aus 4 Bereitschaftskräften durchgeführt. Diese erhielten pro Wochenende 13 €/Einsatzkraft. Damit ist natürlich eine belastende Einschränkung verbunden, dass eine sinnvolle Freizeitgestaltung als auch familiäre Aktivitäten komplett beschnitten waren. Hier soll nun für ein Bereitschaftswochenende 50 € pro Kraft gezahlt werden (200 € für Bereitschaftsdienst von 4 Kräften). Analog dazu verhält es sich bei den eingesetzten Disponenten der Feuerwehreinsatzzentrale, welche nicht nur bei Standardlagen alarmiert werden, sondern auch bei Starkregenereignissen oder allgemeinen Unwetterlagen den Verwaltungsstab der Stadt Biberach kontaktieren, Verbindungsaufbau zur Leitstelle des Landkreises halten und die Gesamtkoordination der Informations- und Kommunikationstechnik im Feuerwehrhaus Biberach sicher stellen.

Funktionen wie Ausbildungsgruppenführer, Zugführer und ehrenamtliche Gerätewarte sollen mit der neuen Satzung entweder finanziell angepasst bzw. erstmalig in die Lage einer ehrenamtlichen Entschädigung kommen. Bisher wurden durch den KFLV und die Stadt Biberach für ehrenamtliche Sonderdienste wie Übungsdienste, Jugendfeuerwehrentschädigung, Einsatzleiter vom Dienst, Wochenendbereitschaften und Ausbildungsvergütungen etwa 35.000 € entrichtet.

In Anlage 2 kann die zukünftige Entschädigungssatzung nur schwer eine Aussage zu den Mehrkosten aufzeigen, da bisher auch schon beim KFLV die Entschädigungsgelder aufgrund Übungshäufigkeit, Einsatzhäufigkeit, notwendigen Ausbildungsaktivitäten, Corona Lage, etc. variiert haben. Geht man von einem normalen „Feuerwehrjahr“ aus, bei welchem das Ausbildungsaufkommen, Bereitschaften und Einsatzleiter Schichtplanung schlüssig aufgehen und die Positionen besetzt sind, rechnen wir mit einem finanziellen Mehraufwand von 35.000 €. Auch diese können, wenn auch nur z.T., durch die erhöhten Einnahmen bei kostenersatzpflichtigen Einsätzen, Brand-sicherheitswachen und Überlandhilfen kompensiert werden.

#### **4. Kostenersatzsatzung**

Die Kostenersatzsatzung muss nun die vom KFLV im Unterhalt übernommenen Gerätschaften und Fahrzeuge abbilden um somit eine rechtssichere Grundlage für zukünftige Kostenbescheide zu erhalten. Bisher werden schon die Einsatzabteilungen Mettenberg, Ringschnait und Stafflangen über das Sachgebiet Brand- und Bevölkerungsschutz mit den Kostenschuldnern abgerechnet. Dies waren bisher Einnahmen zwischen 10.000 – 20.000 € im Jahr bei circa 20 – 50 Einsätzen.

Ab dem 01.01.2023 müssen nun auch die Einsätze des Stützpunktes Biberach mit den Kostenschuldnern und Kommunen im Löschbezirk und darüber hinaus abgerechnet werden. Der KFLV vereinnahmte hier ca. 174.000 € im Jahr (Durchschnittswerte der Jahre 2018-2021).

Bisher wurde eine Einsatzkraft bei einem Einsatz mit 18 €/Einsatzstunde verrechnet. Der Stundensatz war bei den Teilorten und dem Stützpunkt gleich. Nun sollen hier aufgrund gestiegener Kosten bei Versicherungen, Ausbildungskosten, Verdienstausschlusskosten und dem erhöhten Stundensatz für ehrenamtliche Aufwandsentschädigung 23 € pro Einsatzstunde verlangt werden.

Berechnung der Kosten für Stützpunkt und Außenorte:

Kalkulation Personalkosten					
Kostenart/Jahr	2018	2019	2020	2021	Durchschnitt
Übungen und Einsätze	114.310,00 €	124.361,00 €	119.997,50 €	163.149,00 €	130.454,38 €
Dienstkleidung, Ausbildungen, arbeitsmedizinische Betreuung	91.031,98 €	44.433,32 €	51.839,76 €	51.108,65 €	59.603,43 €
Versicherung	32.000,00 €	32.000,00 €	32.000,00 €	32.000,00 €	32.000,00 €
Mitgliedbeiträge Verbände	- €	- €	- €	- €	- €
Entschädigungen, Zuweisungen, Zuschüsse	37.252,00 €	37.127,00 €	38.704,00 €	34.733,00 €	36.954,00 €
Funkmeldeempfänger und Alarmanrichtungen	3.591,00 €	51.080,46 €	9.300,50 €	23.743,30 €	21.928,82 €
Geschäftsaufwendungen	22.107,00 €	4.945,00 €	3.008,00 €	2.800,00 €	8.215,00 €
Brandsicherheitswachen	11.228,00 €	8.015,00 €	2.084,00 €	4.159,00 €	6.371,50 €
Zehrgeld / Einsatzkosten EvD	16.715,00 €	10.739,00 €	34.893,00 €	22.100,00 €	21.111,75 €
Büroausstattung und IT	10.092,70 €	17.695,70 €	10.891,70 €	10.891,70 €	49.571,80 €
Gesamt					366.210,67 €
Gesamtsumme / 16.240 Std.					22,55 €

#### Kalkulation hauptamtlicher Einsatzkräfte

Da die Stadt Biberach nun auch hauptamtliche Kräfte beschäftigt, ist diese Veränderung bei der Kalkulation der Kostenersatzsätze zu berücksichtigen. Kalkulationsgrundlage ist § 34 Abs. 6 FwG. Demnach sind die Stundensätze so zu bemessen, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten einschließlich Verwaltungs- und Gemeinkosten gedeckt werden. Basis hierfür bilden die Jahresarbeitsstunden der Beamtinnen und Beamten nach § 4 der Arbeits- und Urlaubsverordnung.

Von der Verwaltung wird vorgeschlagen, die VwV-Kostenfestlegung anzuwenden. Da die Verwaltungsvorschrift regelmäßig fortgeschrieben wird, bietet sich diese als Basis für den Kostenersatz des hauptamtlichen Personals an. Für den hauptamtlichen Kommandant, der über die Laufbahnbefähigung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst verfügt, wird daher ein Stundensatz von 63,00€ festgesetzt, für die beiden hauptamtlichen feuerwehrtechnischen Beschäftigten, welche über VwV Feuerwehrausbildung beamtenähnlich ausgebildet wurden, ein Stundensatz von 51,00 €.

### Kalkulation Feuerwehrfahrzeuge

Bei den Fahrzeugen wurden alle Typenklassen beispielhaft durch die Verwaltung berechnet. Hierbei wurde festgestellt, dass lediglich drei von 24 Fahrzeugen einen höheren Stundensatz aufwiesen als die landeseinheitlichen Stundensätze der genormten Einsatzfahrzeuge. Da eine Mischkalkulation nicht möglich ist, wurden die durch das Land festgelegten Stundensätze übernommen (siehe Anlage Kostenersatzsatzung).

Alle Einnahmen der vom KFLV überlassenen Fahrzeuge und Anhänger fließen zukünftig der Stadt Biberach zu. Durch die novellierte und bereits von allen Kommunen und dem Kreistag beschlossene Satzung des Kreisfeuerlöschverbandes wird Überlandhilfe nach der örtlichen Kostenersatzsatzung der hilfeersuchten Gemeinde abgerechnet. Bei Überlandeinsätzen die nicht kostenersatzpflichtig sind, kann lediglich das Personal zum Ansatz gebracht werden. Fahrzeuge und Gerätschaften sowie Verbrauchsmaterial hat die hilfeersuchte Gemeinde selbst zu tragen.

### **5. Versicherungsschutz**

Die Stadtverwaltung übernimmt den Versicherungsschutz des KFLV, für die Angehörigen der Feuerwehr, um den bestmöglichen Versicherungsschutz zu gewährleisten. Feuerwehrkräfte sind über die gesetzliche Unfallversicherung (UKBW) zwar bei Personenschäden abgesichert, die über die WGV angebotene privatrechtliche Unfallversicherung bietet im Schadensfall jedoch höhere Versicherungssummen und Zusatzleistungen. Der Versicherungsschutz umfasst beispielsweise im Schadensfall einen kompletten Ersatz des aktuellen und des künftig erzielbaren Einkommens. Des Weiteren sind im Rahmen der privatrechtlichen Unfallversicherung einmalige Kapitalleistungen vereinbart, die es einem Betroffenen ermöglichen, bestimmte organisatorische Maßnahmen wie z.B. Errichtung eines rollstuhlgerechten Zugangs zum Wohngebäude oder behindertengerechte Umbaumaßnahmen innerhalb eines Gebäudes finanzieren zu können. Auch für die Anschaffung eines behindertengerechten Fahrzeugs können die Mittel einer privatrechtlichen Unfallversicherung Verwendung finden. Die Kosten für den zusätzlichen Versicherungsschutz liegen bei derzeit 2.000 EUR.

Kleine-Beek

Anlage 1 Feuerwehrsatzung

Anlage 2 Entschädigungssatzung

Anlage 3 Kostenersatzsatzung

Anlage 4 Synopse Feuerwehrsatzung

Anlage 5 Synopse Entschädigungssatzung

Anlage 6 Synopse Kostenersatzsatzung

Anlage 7 Gemeinsames Schreiben Gemeinde-Städtetag und Landesfeuerverband mit Anlagen